

AZ: sse-312/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten sind seit dem 01.07.2018 durch einen Stromlieferungsvertrag außerhalb der Grundversorgung verbunden. Sie streiten über die Reichweite einer Preisgarantie.

Der gewählte Tarif hatte eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn und verlängerte sich um weitere 12 Monate (Vertragslaufzeit), wenn er nicht nach § 20 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gekündigt wurde. In der Vertragsbestätigung vom 27.6.2018 heißt es auf S. 3: „Für diese Preise gilt eine eingeschränkte Preisgarantie für 12 Monate ab Lieferbeginn“. Von dieser Preisgarantie ausgenommen waren Änderungen der staatlich veranlassten Umlagen, Steuern und Abgaben. Es kam in der Vergangenheit zu mehreren Laufzeitverlängerungen und Preisanpassungen.

Mit Schreiben vom 14.12.2022 nahm die Beschwerdegegnerin zum 01.02.2023 eine weitere Preisanpassung vor. Bei gleichbleibendem Grundpreis sollte sich der Verbrauchspreis von 26,94 Ct/kWh auf 39,27 Ct/kWh erhöhen. Der Beschwerdeführer widersprach der Preisänderung am 16.12.2022 unter Hinweis auf die Preisgarantie. Da die Beschwerdegegnerin an der Preisanpassung festhielt, leitete der Beschwerdeführer das hiesige Verfahren am 05.01.2023 ein.

Im Kundenportal stellen sich die Vertragsinformationen zu dem Vertrag des Beschwerdeführers bei Antragseingang wie folgt dar:

XXXStrom	
außerhalb der Grundversorgung	
Aktuelle Produkt--/Preisdetails²	
Grundpreis	16,90 €/Monat
Verbrauchspreis	26,94 Cent/kWh
Preisgarantie ¹	12 Monate
Mindestvertragslaufzeit	12 Monate
Kündigungsfrist	6 Wochen
Vertragsverlängerung	12 Monate
Nächstmöglicher Kündigungstermin	30.06.2023

XXXStrom	
außerhalb der Grundversorgung	
Belieferung ab 01.02.2023²	
Grundpreis	16,90 €/Monat
Verbrauchspreis	39,27 Cent/kWh
Preisgarantie ¹	12 Monate
Mindestvertragslaufzeit	12 Monate
Kündigungsfrist	6 Wochen
Vertragsverlängerung	12 Monate

Fußnoten anzeigen

1. Für diese Preise gilt eine eingeschränkte Preisgarantie für 12 Monate ab Lieferbeginn. Ausgenommen sind Änderungen der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten, der Strom- und der Umsatzsteuer. Ausgenommen sind ferner Preisänderungen, soweit künftig neue

Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von elektrischer Energie sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

2. Preise inklusive Steuern. Geringfügige Rundungsdifferenzen können auftreten

Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, dass wegen der Vertragsverlängerungen auch bis zum 30.06.2023 von der Fortgeltung der Preisgarantie auszugehen sei; steigende Beschaffungskosten in der hier in Rede stehenden Größenordnung könnten angesichts der geringfügig gebliebenen Steigerung im staatlichen Umlageblock bis dahin nicht weitergegeben werden. Im Zuge der Erneuerung des Vertrages zum 01.07. sei jedes Mal der neue Preis für 12 Monate unter den dann gültigen Bedingungen garantiert worden. Entsprechende Nachrichten unter dem Betreff „Jetzt Strompreis sichern“ habe die Beschwerdegegnerin in der Vergangenheit versandt. Auch aktuell ergebe sich die Fortdauer der Preisgarantie aus der im Kundenportal hinterlegten Vertragsbestätigung und aus den Hinweisen auf die Laufzeit in den Rechnungen. Telefonate hätten in der Vergangenheit mehrfach dazu geführt, dass die aktuell gültige Preisgarantie gewährt worden sei. Bei einem telefonische Erstkontakt sei dies auch für die aktuelle Anpassung bestätigt und in Bezug auf das Schreiben vom 14.12.2022 ein Fehlversand eingeräumt worden.

Die Beschwerdegegnerin hält an der Preisänderung fest. Diese sei wirksam geworden. Die eingeschränkte Preisgarantie sei eindeutig zeitlich beschränkt gewesen und ersatzlos zum 30.06.2019 entfallen. Während der Laufzeit der Preisgarantie und danach sei dem Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit der Verlängerung der Preisgarantie angeboten worden. Die Preisanpassung entspreche den Anforderungen von § 5 Abs. 2 und 3 ihrer AGB und der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Rechtmäßigkeit von Preisanpassungen bei Energielieferverträgen. Von der Möglichkeit einer Sonderkündigung habe der Beschwerdeführer trotz ihrer entsprechenden Hinweise keinen Gebrauch gemacht.

II.

Der Schlichtungsantrag ist im Ergebnis nur teilweise begründet.

Die Frage, was in Bezug auf die Preisgarantie bis zum 30.06.2023 Vertragsinhalt war, ist rechtlich allerdings von der weiteren Frage zu unterscheiden, ob dem Beschwerdeführer dazu irreführende oder unzutreffende Informationen erteilt worden sind.

Der Vertragspreis ist nach hiesiger Beurteilung wirksam angepasst worden. Eine Preisgarantie steht dem im Ausgangspunkt hier nicht entgegen.

Es handelt sich bei einer Preisgarantie um eine Zusage, die mit einer Vertragsverlängerung grundsätzlich nichts zu tun hat, sondern sich nur dann dort auswirkt, wenn eine Verlängerung mit der Festschreibung der neuen Konditionen im Sinne einer Garantie des (dann in der Regel neu vereinbarten) Preises einhergeht.

Soweit es konkret um die Vertragsbestätigungen und -bedingungen der hiesigen Beschwerdegegnerin geht, gilt im Ausgangspunkt nichts anderes.

Die anlässlich der Vertragsbestätigung vom 27.06.2018 ab dem 01.07.2018 eingeräumte Preisgarantie war auf ein Jahr ab Lieferbeginn befristet. Die Annahme, die Preisgarantie wirke über diesen Zeitraum hinaus, beruht auf dem Verständnis, dass es eine Bindung zwischen Vertragslaufzeit und Preisgarantie gebe. Es ergibt sich aber aus der Vertragsbestätigung selbst, dass die Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und deren Verlängerung um 12 Monate mit der Preisgarantie nichts zu tun haben. Wenn es dort heißt, dass für „diese Preise“ eine Preisgarantie für 12 Monate ab Lieferbeginn gilt, so ist schon dem Wortlaut nach eindeutig geregelt, dass die Laufzeit der Garantie 12 Monate nach Lieferbeginn endet. Hätte die Preisgarantie, wie der Beschwerdeführer meint, an die im Falle eines Fortbestandes der vertraglichen Bindung eintretende automatische Verlängerung gebunden werden sollen, so wäre sie nicht konkret auf die Dauer von 12 Monaten – also die Mindestvertragslaufzeit – bezogen worden, sondern auf die Laufzeit des Vertrages oder die des verlängerten Vertrages. Dies ist aber nicht geschehen. Die die Vertragsbestätigung flankierenden Regelungen in § 5 Abs. 7 und 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin knüpfen die Reichweite von Preisgarantien ausdrücklich an einen („diesen“) vertraglich vereinbarten Zeitraum, für den die Preisänderungsmöglichkeit eingeschränkt ist, und nicht an die Laufzeit des Vertrages. Schließlich entspricht es auch sonst dem Wesen einer Garantie, dass diese an einen festen Zeitraum anknüpft, für den im Sinne einer Ausnahmeregelung und eines Vertragsanreizes eine Vergünstigung gewährt wird. Bezeichnenderweise findet die Regelung ihren systematischen Standort in der hier zu beurteilenden Vertragsbestätigung denn auch erst hinter den Bonusregelungen und ist daher im Sinne eines weiteren Entgegenkommens, als Gegenleistung für die Bindung an die hier wie dort genannten Laufzeit von 12 Monaten zu verstehen. Ein Automatismus, bei dem es unter bestimmten Bedingungen zu einer Verlängerung kommt, ist gerade einer Garantie bei wirtschaftlicher Betrachtung der beiderseitigen Belange wesensfremd. Umso weniger besteht dann aber bei einem Garantieversprechen Raum und Anlass für eine erweiternde Auslegung.

Dass die Beschwerdegegnerin mit dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Verlängerung der Erstlaufzeit gesonderte individuelle Vereinbarungen über den Preis getroffen hat, kann im Schlichtungsverfahren, in dem Beweiserhebungen nicht stattfinden, nicht festgestellt werden. Die Beschwerdegegnerin hat dergleichen stets in Abrede gestellt; der Beschwerdeführer trägt zu solch einer Konstellation auch nichts Konkretes vor. Er hat insbesondere nicht durch Unterlagen belegt, dass es von Jahr zu Jahr neue Vertragserklärungen bzw. -bestätigungen gegeben habe. Seine Ausführungen beschränken sich in diesem Zusammenhang auf Vorgänge aus dem Jahr 2019: Wenn Anfang des Jahres ausdrücklich damit geworben wurde, sich den aktuellen Preis (also über den Ablauf der Preisgarantie hinaus) weiter zu sichern, so spricht dies eher gegen als für eine automatisch

eintretende Verlängerung auch der Preisgarantie, solange es bezogen auf 2022/2023 keine entsprechenden ausdrücklichen Angebote gab, auf die der Beschwerdeführer eingegangen ist.

Es ist schließlich nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin wirksam auf die verfahrensgegenständliche Preiserhöhung verzichtet hat. Dies setzt nach § 397 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) einen Vertrag, also eine entsprechende Erklärung mit Bindungswirkung und deren Annahme voraus. Auf die Bestätigung des Inhalts des zu einem Fehlversand geführten Telefonats vom 16.12.2022 durch den Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin aber mit Schreiben vom 29.12.2022 aber abschlägig reagiert und unter Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht und den Ablauf der Preisgarantie an der Preiserhöhung festgehalten.

Es kann ausgehend hiervon nur darauf ankommen, ob die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Vertrag in zurechenbarer Weise Fehlinformationen zum Vertragsinhalt erteilt hat und welche Folgen sich daraus ergeben haben.

Die Schlichtungsstelle hält in diesem Zusammenhang daran fest, dass die oben wiedergegebene Darstellung des Inhalts des aktuell laufenden Vertrages im Kundenkonto geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf das Vorhandensein einer laufenden Preisgarantie zu verwirren bzw. die vorhandene Fehlvorstellung zu verstärken, eine Verlängerung der Vertragsbindung müsse zwangsläufig mit einer Festschreibung des neuen Preises einhergehen.

Wenn die Beschwerdegegnerin die - nach dem oben Gesagten nachvollziehbare - Auffassung vertritt, dass eine ab Lieferbeginn laufende Preisgarantie ohne explizite Verlängerung automatisch endet, ist es unnötig und irreführend, wenn unter der Überschrift „Aktuelle Produkt-/Preisdetails“ lange nach Ablauf des ursprünglichen Garantiezeitraums immer noch eine Preisgarantie von 12 Monaten dargestellt wird, die mit der Mindestlaufzeit von 12 Monaten und der Vertragsverlängerung von 12 Monaten korrespondieren soll, und zugleich in einer Fußnote darauf aufmerksam gemacht wird, dass für „diese Preise“ eine eingeschränkte Preisgarantie von 12 Monaten ab Lieferbeginn gelte. Dem besonnen und sorgfältig agierenden Verbraucher mag sich bei näherer Betrachtung dieser Angaben zwar die Frage stellen, was hier mit dem Lieferbeginn gemeint sein soll, wenn die Angabe in Verbindung mit einer Verlängerung der Laufzeit steht. Dies gilt insbesondere dann, wenn im nächsten Abschnitt in Bezug auf die „Belieferung ab 01.02.2023“ wiederum von der nämlichen Preisgarantie die Rede ist. Wenn schon bei den aktuellen Produktdetails dieselbe Garantie erwähnt wird, die bei den Preiskonditionen ab dem 01.02.2023 erscheint, ist das in sich widersprüchlich, weil die erst genannte Garantie, würde sie denn tatsächlich für das aktuelle Produkt gelten, der Preisanpassung zwangsläufig entgegenstehen müsste. Es liegt jedoch aus hiesiger Sicht auf der Hand, dass die Angaben zur Preisgarantie auch dann nicht ausreichend transparent sind, wenn eine der in Betracht kommenden Interpretationsmöglichkeiten diejenige ist, dass die Preisgarantie offenbar längst abgelaufen ist. Denn die Auslegung, dass unter den bestätigten aktuellen Produktdetails ausgewiesene Preisgarantie einer Erhöhung entgegensteht, kommt in gleichem Maße in Betracht. Sie wird insbesondere dadurch gestützt, dass es sich um die aktuell für die Belieferung geltenden Produktinformationen handeln soll. Diese

Auslegung hat der Beschwerdeführer vorgenommen, wobei er sich ersichtlich auch dadurch hat leiten lassen, dass es im Vorfeld zu einer Verlängerung der Bindung gekommen sein soll. Dass dies in der Vergangenheit so geschehen ist, wird jedenfalls durch die vorgelegten Unterlagen aus dem Jahre 2019 gestützt. Die entstehenden Unklarheiten werden durch die Fußnote 1 eher verstärkt als behoben. Wenn es dort heißt, dass die Preisgarantie für „diese Preise“ „ab Lieferbeginn“ laufe, so wird dem Kunden jedenfalls nahegelegt, dass die Fortgeltung der Preisgarantie mit den in zeitlicher Hinsicht nicht näher bestimmten Vertragsverlängerungen um 12 Monate zu tun haben muss.

Zu der Darstellung der Vertragsinhalte im Kundenportal und dadurch entstehenden Fehlinterpretationen hat sich die Beschwerdegegnerin trotz mehrfacher Erinnerung nicht ergänzend geäußert.

Mängel in den zum Vertrag erteilten Informationen mögen keine konstitutive Wirkung in dem Sinne haben, dass sich der Vertragsinhalt ändert. Sie können aber Schadensersatzansprüche hervorbringen, wenn und soweit der betroffene Kunde von der Ausübung seines Sonderkündigungsrechts abgehalten wird und von einem Wechsel zu einem günstigeren Anbieter abgehalten wird. Vorliegend mag der Beschwerdegegnerin zwar zuzugeben sein, dass sie ihre entschiedene Haltung zur Wirksamkeit der Preisänderung so rechtzeitig aufgezeigt hatte, dass der Beschwerdeführer durch Ausübung seines Sonderkündigungsrechts einen Wechsel zu einem anderen Anbieter hätte vornehmen können. Der Beschwerdeführer behauptet auch nicht, dass er von einem solchen Wechsel abgehalten worden wäre. Auf der anderen Seite kann es dem von derartigen Fehlinformationen betroffenen Verbraucher aber auch nicht verwehrt werden, von einer unwirksamen Preisänderung auszugehen und – wie hier geschehen – auf Einhaltung der Preisgarantie zu beharren, wenn diese sich nach den aktuell zugänglichen Produktinformationen auf den 30.06.2023 beziehen lässt und einen deutlich günstigeren Preis ergäbe als er anderweitig erzielbar wäre.

Die Beteiligten sollten sich in diesem Einzelfall im Sinne des Schlichtungsgedankens auf eine Abgeltungszahlung verständigen. Geht man angesichts der vorgelegten Rechnung davon aus, dass die Preisgarantie mit Blick auf die dort angegebene Laufzeit jedenfalls nicht über den 30.06.2023 hinaus wirken konnte und mit dem „nächstmöglichen Kündigungstermin“ im Kundenportal der Beendigungstermin gemeint ist, so übergreift der Streit eine Anpassung für den Zeitraum von lediglich 5 Monaten. Ausgehend von dem 2021/2022 angefallenen Jahresverbrauch von 8.037 kWh und einer Preisdifferenz von 12,33 Ct/kWh brutto geht es um rund 413,00 EUR ($0,1233 \text{ Ct} \times 8.037 : 12 = 82,58 \times 5$). Diesen Differenzbetrag sollten sich die Beteiligten mit Rücksicht auf die bei einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung im Raum stehenden Unwägbarkeiten bei der Interpretation der Darstellung im Kundenportal teilen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Die Beschwerdegegnerin verpflichtet sich - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im alleinigen Interesse einer gütlichen Beilegung der Auseinandersetzung - dem Beschwerdeführer in Bezug auf den in der Abrechnungsperiode bis zum 30.06.2023 angefallenen Stromverbrauch einen Betrag in Höhe von 206,50 EUR zu erstatten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 2 Satz 1, 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 30. Oktober 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann